

Stadt Neudenu

Stadtteil Neudenu

Bebauungsplan „Lottermann II“

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neudenu hat in öffentlicher Sitzung am 17.9.2019 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lottermann II“ im Stadtteil Neudenu beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges von Neudenu zwischen dem westlich angrenzenden, bereits entwickelten Wohngebiet „Lottermann“ und der Bergstraße. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 24.1.2020.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine sinnvolle und gleichzeitig maßvolle Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges der Stadt Neudenu. Es wird das Ziel verfolgt, dringend benötigte Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, bei einer gleichzeitigen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, ohne größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da die Fläche inzwischen einen Fremdkörper in der perspektivischen Siedlungsentwicklung darstellt, soll durch eine dortige Wohnbauentwicklung der Siedlungskörper geschlossen werden.

Die Planungsabsicht ist für die Stadt sowohl planerisch vertretbar und wohnungspolitisch (Angebotssteigerung von Miet- und/oder Eigentumswohnungen) sowie städtebaulich (Förderung der Innenentwicklung, Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung, bessere Ausnutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen etc.) sinnvoll und wünschenswert. Der Bebauungsplan dient der Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs und schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes (WA).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Neudenu, 24.1.2020
Hebeiß, Bürgermeister